

Rechtssache T-74/92

Ladbroke Racing (Deutschland) GmbH
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
„Streithilfe — Abweichungen von der Sprachenregelung“

Beschluß des Gerichts (Zweite Kammer) vom 13. Mai 1993 II - 536

Leitsätze des Beschlusses

1. *Verfahren — Streithilfe — Personen mit berechtigtem Interesse — Rechtsstreit über die Behandlung einer wegen eines Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln erhobenen Beschwerde durch die Kommission — Unternehmen, gegen das sich die Beschwerde richtet*
(EWG-Satzung des Gerichtshofes, Artikel 37 Absatz 2; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 115)
 2. *Verfahren — Sprachenregelung — Ausnahmen — Voraussetzungen*
(Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 35 und 36)
-
1. Es kann nicht geleugnet werden, daß das Unternehmen, gegen das eine Beschwerde wegen einer Verletzung von Artikel 86 des Vertrages gerichtet worden ist, im Rahmen einer gemäß Artikel 175 des Ver-
trages gegen die Kommission erhobenen Klage auf Feststellung, daß die Kommission gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat, indem sie sich geweigert hat, der Beschwerde stattzuge-

ben, ein Interesse daran hat, den Standpunkt der Kommission vor Gericht zu unterstützen. Das in Rede stehende Unternehmen hat nämlich ein bestimmtes Interesse daran, daß die gegen es gerichtete Beschwerde nicht auf den Erlaß von für es bindenden Maßnahmen durch die Kommission hinausläuft. Der Streithilfesantrag eines solchen Unternehmens entspricht daher den Voraussetzungen von Artikel 37 der EWG-Satzung des Gerichtshofes und ist für zulässig zu erklären.

2. Gemäß Artikel 35 § 2 Buchstabe b seiner Verfahrensordnung kann das Gericht auf Antrag einer Partei eine andere Sprache ganz oder teilweise als die Verfahrenssprache zulassen. Da es sich dabei um eine Ausnahme von der ausschließlichen Anwendung der Verfahrenssprache handelt, ist ein solcher Antrag ausführlich

und genau zu begründen, dabei ist darzutun, daß die Partei mangels einer derartigen Ausnahme in ihren Rechten verletzt würde oder daß sie den Verfahrensablauf nicht verstehen könnte.

Artikel 36 § 1 der Verfahrensordnung, nach dem angeordnet werden kann, daß alle während des Verfahrens abgegebenen mündlichen oder schriftlichen Äußerungen in eine andere Sprache zu übersetzen sind, ist daher auch als Ausnahme von der Regel über die ausschließliche Anwendung der Verfahrenssprache vor dem Gericht eng, d. h. dahin auszulegen, daß er sich nur auf die Übersetzungen bezieht, die für die Wahrung der Verteidigungsrechte einer Verfahrenspartei oder den guten Ablauf des Verfahrens und die Arbeit des Gerichts für notwendig erachtet werden.

BESCHLUSS DES GERICHTS (Zweite Kammer) 13. Mai 1993 *

In der Rechtssache T-74/92

Ladbroke Racing (Deutschland) GmbH, Gesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Köln, Prozeßbevollmächtigte: Jeremy Lever, QC, und Christopher Vajda, Barrister, beide Bar of England and Wales, sowie Stephen Kon, Solicitor, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Winandy und Err, 60, avenue Gaston Diderich, Luxemburg,

Klägerin,

* Verfahrenssprache: Englisch.